



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
.....
Société des Vétérinaires Suisses
.....
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Statuten der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Stand 2022

Inhalt

I	Name und Sitz der Gesellschaft	3
II	Zweck, Aufgaben und Mittel	3
III	Mitgliedschaft	4
IV	Die Sektionen der GST	5
V	Die Organe der GST	6
VI	Weitere Organisationseinheiten	14
VII	Finanzen.....	15
VIII	Offizielles Organ	15
IX	Schlussbestimmungen	15

I Name und Sitz der Gesellschaft

Artikel 1

- 1 Unter dem Namen «Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST», «Société des Vétérinaires Suisses SVS», «Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS», «Società da Veterinarias e Veterinarius Svizero SVS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der GST befindet sich am Ort ihrer Geschäftsstelle.

II Zweck, Aufgaben und Mittel

Artikel 2

- 1 Die GST vertritt als Dachorganisation die Schweizerische Tierärzteschaft.
- 2 Die GST:
 - a) wahrt die Interessen der Mitglieder und des Berufsstandes, sie unterhält ein Netzwerk zur Vertretung der Interessen gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
 - b) fördert berufsethisches Verhalten durch eine Standesordnung; sie verpflichtet die Mitglieder zu deren Einhaltung;
 - c) fördert kollegiales Verhalten sowie die Solidarität unter den Mitgliedern;
 - d) setzt sich für die Gesundheit von Mensch und Tier ein;
 - e) setzt sich für einwandfreie Lebensmittel tierischer Herkunft ein;
 - f) verpflichtet sich zum Schutz der Tiere;
 - g) betreibt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Berufsstand;
 - h) setzt sich für die Sicherung der Qualität der veterinärmedizinischen Berufsausübung ein;
 - i) hat die Oberaufsicht über Weiter- und Fortbildung der Tierärztinnen und Tierärzte;
 - j) unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten;
 - k) kann die Aus-, Weiter- und Fortbildung verwandter Berufe fördern;
 - l) stellt Dienstleistungen für ihre Mitglieder und ihre Sektionen bereit;
 - m) gibt eine Fachzeitschrift heraus (Art. 37);
 - n) arbeitet mit anderen Berufsorganisationen zusammen und pflegt Beziehungen zu verwandten Verbänden;
 - o) pflegt die Beziehung zu tierärztlichen Standesorganisationen anderer Länder und zu internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen;
 - p) unterhält eine Stiftung «Hilfsfonds der GST».

III Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

- 1 Die GST unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder;
 - c) Passivmitglieder.
- 2 Tierärztinnen und Tierärzte mit einem schweizerischen Diplom oder mit einer im Medizinberuferegister (MedReg) eingetragenen tierärztlichen Tätigkeit in der Schweiz werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
- 3 Die GST verleiht die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die in der Veterinärmedizin, in verwandten Gebieten, für den Berufsstand oder für die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte besondere Dienste geleistet haben.
- 4 Auf schriftliches Gesuch kann die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, die
 - a) ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben oder
 - b) per Ende eines Kalenderjahres das Pensionsalter erreicht haben,in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden. Die zwingende Doppelmitgliedschaft mit einer Sektion entfällt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5 Studierende der Veterinärmedizin können der GST als Passivmitglied beitreten. Sie haben kein Stimmrecht und müssen keiner Sektion beitreten. Die Doppelmitgliedschaft entfällt. Nach erfolgreich absolviertem Staatsexamen erfolgt ein automatischer Wechsel zum Aktivmitglied.

Artikel 4 Doppelmitgliedschaft

- 1 Wer Aktivmitglied mindestens einer Sektion ist, wird auch Mitglied der GST.
- 2 Wer Aktivmitglied der GST ist, muss Mitglied mindestens einer Sektion im Sinne von Art. 8-11 sein.
- 3 Die Mitgliedschaft bei der Regionalsektion am Wohnort ist empfohlen.

Artikel 5 Aufnahme von Mitgliedern

- 1 Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt gleichzeitig auf Ebene der GST und auf Ebene der ausgewählten Sektionen.
- 2 Der Vorstand der GST und das zuständige Organ der betroffenen Sektion sind gemeinsam zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern, sowie für die Umwandlung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft.
- 3 Einzelheiten zur Mitgliedschaft GST sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Artikel 6 Ablehnung oder Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitglieds.
 - b) Austritt aus der GST oder aus sämtlichen Sektionen.
 - c) Ausschluss aus der GST wegen:
 - Nichterfüllens der Verpflichtungen gemäss Art. 4 und 7 der Statuten;
 - eines berufsethischen Verstosses;
 - Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft.
 - d) Über den Ausschluss oder die Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglieder haben während 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Entscheids die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle einen begründeten Rekurs einzureichen. Bei einem Rekurs entscheidet die Delegiertenversammlung abschliessend.
- 2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der GST.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche die Voraussetzungen einer Aktivmitgliedschaft erfüllen, haben das Stimmrecht bei der Urabstimmung. Nur diese sind für GST-Organe gemäss Art. 12 wählbar.
- 2 Die Mitglieder haben Zugang zu den Dienstleistungen der GST. Sie werden aktiv und regelmässig über relevante Themen informiert und sie profitieren von Vorzugsleistungen.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, die Standesordnung sowie die übrigen geltenden Reglemente der GST zu befolgen.
- 4 Die Mitglieder der GST sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, fristgerecht einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- 5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Staffelung werden gemäss Art. 17 lit. d) von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- 6 In begründeten Fällen können Mitglieder bei der Geschäftsstelle ein Gesuch für einen reduzierten Mitgliederbeitrag einreichen. Die Details dazu sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

IV Die Sektionen der GST

Artikel 8 Gemeinsame Bestimmungen für die Sektionen

- 1 Die GST gliedert sich in Regional-, Fach- und weitere Sektionen. Diese sind eigene juristische Personen und konstituieren sich als Vereine selbst. Sie setzen sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern der GST, sowie aus allfälligen Gast- und Ehrenmitgliedern der jeweiligen Sektion zusammen.

- 2 Die Sektionen sorgen in ihrem Handlungsbereich für die Beachtung der Standesordnung und für den Vollzug der Beschlüsse der GST. Die Sektionen und die GST stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.
- 3 Die Statuten sowie die weiteren Erlasse der GST-Organe sind für die Sektionen verbindlich. Die Sektionsstatuten und weitere Erlasse dürfen diesen nicht widersprechen. Die Sektionsstatuten sind vom Vorstand der GST zu genehmigen.
- 4 Die Gründung weiterer Sektionen ist möglich.

Artikel 9 Regionalsektionen

- 1 Die Regionalsektionen umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kantone. Im gleichen Gebiet kann es nur eine Regionalsektion geben.
- 2 Aufgaben der Regionalsektionen sind die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen sowie die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern in ihrem Einzugsgebiet.
- 3 Die Regionalsektionen nehmen sich der Kundenbeschwerden (Ombudsstelle) sowie der standesrechtlichen Konflikte an. Dazu führen sie ein entsprechendes Schlichtungsorgan. Mehrere Regionalsektionen können gemeinsam eine Ombudsstelle unterhalten. Die Präsidentenkonferenz erlässt ein Reglement über die Behandlung von Kundenbeschwerden, das Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Schlichtungsorgane und das Verfahren regelt.

Artikel 10 Fachsektionen

- 1 Die Fachsektionen sind in zwei Kategorien gegliedert:
 - a) nach Tierarten;
 - b) nach Fachgebieten.
- 2 Die Fachsektionen fördern die berufliche Qualität und das berufliche Ansehen ihrer Mitglieder, insbesondere im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung.

Artikel 11 Weitere Sektionen

- 1 Weitere Sektionen sind solche, die nicht unter Art. 9 und 10 fallen. Dazu gehören namentlich die Sektion Tierärztinnen und Tierärzte in Anstellung und die Schweizerische Vereinigung der Arbeitgeber-Tierärzteschaft.

V Die Organe der GST

Artikel 12 Organe

- 1 Die Organe der GST sind:
 - a) Urabstimmung;
 - b) Delegiertenversammlung;
 - c) Geschäftsprüfungskommission;

- d) Präsidentenkonferenz;
- e) Vorstand;
- f) Standesrat;
- g) Revisionsstelle.

Artikel 13 Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.
- 2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen der Urabstimmung. Eine Urabstimmung kann verlangt werden von:
 - a) einem Fünftel der Aktivmitglieder;
 - b) der Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr;
 - c) einem Drittel der Sektionen;
 - d) dem Vorstand.
- 3 Wahlentscheide der Delegiertenversammlung sind endgültig und unterliegen nicht der Urabstimmung.
- 4 Die Urabstimmung muss innert einem Monat seit Publikation des Beschlusses beim Präsidium des Vorstands verlangt werden.
- 5 Anordnung und Durchführung der Urabstimmung sind Sache des Vorstandes, die Feststellung des Abstimmungsresultats ist Sache des Standesrates. Die Urabstimmung muss spätestens innert zwei Monaten nach Ablauf der Monatsfrist gemäss Abs. 4 durchgeführt werden.
- 6 Massgebend für die Ermittlung des Abstimmungsresultats ist das absolute Mehr aller fristgemäss eingegangenen gültigen Stimmen.

Delegiertenversammlung

Artikel 14

- 1 Die Delegiertenversammlung legt die Verbandspolitik der GST in ihren Grundlinien fest und führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.

Artikel 15 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der GST-Sektionen.
- 2 Jede Sektion kann maximal so viele Delegierte entsenden, wie sie Anzahl Stimmen hat. Die Stimmenzahl ist unabhängig von der Anzahl Delegierten.
- 3 Der Vorstand der GST hat Einsitz mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die/der Geschäftsführer/in der GST hat Einsitz mit beratender Stimme.

Artikel 16 Stimmzahl der Sektionen

- 1 Jede Sektion hat mindestens 2 Stimmen.
- 2 Sektionen mit über 100 Mitgliedern erhalten ab 101 Mitgliedern für je angefangene 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
- 3 Massgebend für die Stimmzuteilung ist die Zahl der aktiven GST-Mitglieder der jeweiligen Sektion per 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- 4 Eine Stimmvertretung für eine andere Sektion ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Kompetenzen

- 1 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
 - b) Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, des Landesrats und der Geschäftsprüfungskommission;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Verantwortlichen;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der GST;
 - e) Verabschiedung der Mehrjahresstrategie;
 - f) Verabschiedung der mittelfristigen Finanzplanung;
 - g) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - h) Wahl der Mitglieder des Landesrates und der Geschäftsprüfungskommission;
 - i) Wahl der Revisionsstelle;
 - j) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung «Hilfsfonds der GST»;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag einer Sektion oder des Vorstandes der GST;
 - l) Entscheid bei Rekursen gegen den Ausschluss und die Nichtaufnahme von Mitgliedern;
 - m) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;
 - n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz sowie der Sektionen;
 - o) Genehmigung der Landesordnung und der Bildungsordnung;
 - p) Statutenrevisionen;
 - q) Fusion mit einer anderen Organisation;
 - r) Auflösung der GST und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 18 Einberufung, Traktandierung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, einberufen. Sie kann auch in Form einer Videokonferenz stattfinden.
- 2 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste und Wahlvorschläge sind bis spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle der GST zu richten.
- 3 Die Einladung wird mindestens 6 Wochen vor der Versammlung an die Sektionen per E-Mail versandt und enthält neben der Traktandenliste auch die Sitzungsunterlagen.

- 4 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Delegiertenversammlung.
- 5 Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Sektionen.

Artikel 19 Sitzungsleitung

- 1 Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten der GST.
- 2 Ist der/die Präsident/in verhindert, wird die Leitung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten wahrgenommen. Im Notfall obliegt die Leitung einem Mitglied des Vorstandes.
- 3 Zu Beginn der Delegiertenversammlung stellt der/die Leiter/in der Sitzung die Ordnungsmässigkeit der Einberufung fest.
- 4 Der/die Leiter/in der Sitzung gibt zu Beginn und nach Sitzungsunterbrüchen die Zahl der versammelten Delegiertenstimmen bekannt.

Artikel 20 Ausstandsregelung und Beschlussfähigkeit

- 1 Ist ein/e Vertreter/in der Sektionen oder des Vorstandes durch einen Antrag persönlich betroffen, so tritt die Ausstandsregelung in Kraft. In diesem Fall finden die Diskussion und die entsprechende Abstimmung ohne die betroffene Person statt.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist unter der Voraussetzung der ordnungsgemässen Einberufung (Art. 18 Abs. 1 Statuten) immer beschlussfähig.
- 3 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
- 4 Wahlen erfolgen schriftlich. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der Delegierten. Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden nicht mitgezählt. Nach dem 2. Wahlgang scheidet bei mehr als 2 Kandidatinnen und Kandidaten der/die mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5 Stehen bei einer Versammlung sowohl das Präsidium als auch weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl, so wird zuerst das Präsidium separat gewählt.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 7 Geheime Abstimmung zu Beschlüssen oder Wahlen kann verlangt werden. Dafür sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen oder leere Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 8 Über die Ergebnisse jeder Delegiertenversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Der/die Protokollführer/in wird vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin bestimmt.

- 9 Das Protokoll soll die wesentlichen Ergebnisse mit Beschlussfassungen enthalten. Ein wörtliches Protokoll wird nicht geführt.
- 10 Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 21 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
 - a) von der Delegiertenversammlung;
 - b) von der Präsidentenkonferenz;
 - c) vom Vorstand;
 - d) von der Revisionsstelle;
 - e) von der Geschäftsprüfungskommission;
 - f) von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder oder einem Viertel der Sektionen.
- 2 Die zu beachtenden Fristen und Bestimmungen sind dieselben wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 22

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Entscheidungen der Organe auf deren Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtsordnung, den Statuten und Reglementen der GST und ihre operative Umsetzung durch die zuständigen Organe. Sie hat Zugang zu Unterlagen und Dokumenten, die für ihre Aufgabe relevant sind.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen keinem anderen Organ der GST, der Sektionen oder der Tierärztlichen Verrechnungsstelle GST AG (TVS) angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung einen jährlichen Bericht. Beim Vorliegen ausserordentlicher, schwerwiegender Fälle oder Vorkommnisse im Bereich der Verbandsführung kann die Geschäftsprüfungskommission die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beantragen. Die Geschäftsprüfungskommission kann keine Beschlüsse des Vorstandes oder der Geschäftsstelle aufheben oder diesen Stellen direkte Weisungen erteilen.

Präsidentenkonferenz

Artikel 23

- 1 Die Präsidentenkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Sektionen und der GST. Sie wird vom Präsidium der GST geleitet.

- 2 Die Präsidentenkonferenz besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten oder einer bezeichneten Stellvertretung aus dem Vorstand der Sektion.
- 3 Jede Sektion hat eine Stimme.
- 4 Der Vorstand der GST hat Einsitz mit beratender Stimme und Antragsrecht. Der/die Geschäftsführer/in der GST hat Einsitz mit beratender Stimme.

Artikel 24 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - b) Genehmigung der Finanzkompetenzen des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
 - c) Genehmigung des Jahresberichts;
 - d) Genehmigung des Reglements über die Finanzkompetenzen und die Entschädigungen;
 - e) Verabschiedung von Positionspapieren zu wichtigen tiermedizinischen und politischen Fragen;
 - f) Genehmigung von Lohnempfehlungen für Assistentztierärztinnen und -tierärzte sowie tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten und Lernenden.

Artikel 25 Einberufung, Traktandierung

- 1 Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstand zweimal jährlich oder bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Sie kann auch in Form einer Videokonferenz stattfinden.
- 2 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis spätestens 4 Wochen vor der Präsidentenkonferenz schriftlich an die Geschäftsstelle der GST zu richten.
- 3 Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen zu den ordentlichen und den ausserordentlichen Präsidentenkonferenzen werden bis spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung an die Präsidentinnen und Präsidenten per E-Mail versandt. Die Einladung enthält die Traktandenliste und die entsprechenden Sitzungsunterlagen.
- 4 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 26 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

- 1 Die Leitung der Präsidentenkonferenz obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten der GST.
- 2 Ist der/die Präsident/in verhindert, wird die Leitung von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Im Notfall obliegt die Leitung einem Mitglied des Vorstandes.
- 3 Zu Beginn der Präsidentenkonferenz stellt die Sitzungsleitung die Ordnungsmässigkeit der Einberufung fest.
- 4 Die Sitzungsleitung gibt zu Beginn und nach Sitzungsunterbrüchen die Zahl der versammelten Stimmen bekannt.

- 5 Ist ein/e Vertreter/in der Sektionen oder des Vorstandes durch einen Antrag persönlich betroffen, so tritt die Ausstandsregelung in Kraft. In diesem Fall finden die Diskussion und die entsprechende Abstimmung ohne die betroffene Person statt.
- 6 Die Präsidentenkonferenz ist unter der Voraussetzung der ordnungsgemässen Einberufung (Art. 25 Statuten) immer beschlussfähig.
- 7 Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Sektionen. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8 Geheime Abstimmung kann verlangt werden. Dafür sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- 10 Über die Ergebnisse jeder Präsidentenkonferenz wird ein Protokoll geführt. Der/die Protokollführer/in wird von der Sitzungsleitung bestimmt.
- 11 Das Protokoll soll die wesentlichen Ergebnisse mit Beschlussfassungen enthalten. Ein wörtliches Protokoll wird nicht geführt.
- 12 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Vorstand

Artikel 27

- 1 Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich, vorbehältlich der Funktion des Präsidiums, selbst.
- 2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Berücksichtigung der beruflichen Arbeitsgebiete, der verschiedenen Landesteile und Landessprachen geachtet werden.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar. Eine Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Die Amtsdauer beginnt beim Präsidium am 1. Januar des folgenden Jahres. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern beginnt die Amtsdauer unmittelbar mit der Wahl durch die Delegiertenversammlung.
- 4 Der/die Geschäftsführer/in hat Einsitz mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die amtierende Dekanin / der amtierende Dekan der Vetsuisse und der/die Direktor/in des für das Veterinärwesen zuständigen Bundesamts haben Einsitz mit beratender Stimme.

Artikel 28 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsgremium der GST. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz verantwortlich.

- 2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der GST nach aussen;
 - b) Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz sowie Vorbereitung deren Geschäfte;
 - c) Vorlage der Jahresrechnung und der Finanzplanung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d) Vorlage des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresplanung zuhanden der Präsidentenkonferenz;
 - e) Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder;
 - f) Einsetzung und Entlassung von Beauftragten, der Ombudspersonen GST und der wissenschaftlichen Redakteurin / des wissenschaftlichen Redaktors;
 - g) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers;
 - h) Erlass der Geschäftsordnung;
 - i) Genehmigung von Reglementen, die nicht in die Zuständigkeiten eines anderen Organs fallen;
 - j) Verleihung der Weiterbildungstitel auf Antrag der Fachsektionen;
 - k) Kontrolle und Umsetzung der Bildungsordnung;
 - l) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - m) Vorschlag an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - n) Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- 3 Der Vorstand nimmt zuhanden seiner jeweils nächsten Sitzung Fragen von Mitgliedern sowie Anträge der Sektionen entgegen und beantwortet diese.
- 4 Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.
- 5 Der Vorstand organisiert sich gemäss der Geschäftsordnung.

Standesrat

Artikel 29

- 1 Der Standesrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Sie sind bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar.
- 2 Das Mandat eines Mitglieds des Standesrats ist mit demjenigen eines Mitgliedes des Vorstandes unvereinbar.
- 3 Der Standesrat konstituiert sich selbst. Für die jeweilige Amtsdauer bestimmt er einen Präsidenten / eine Präsidentin sowie einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin.
- 4 Der Rechtsdienst der GST führt das Sekretariat und hat mit beratender Stimme Einsitz im Standesrat.

Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Standesrat prüft und beurteilt Verstösse gegen die Standesordnung. Er ist ferner für deren Auslegung und Durchsetzung zuständig.
- 2 Der Standesrat überwacht die Feststellung des Abstimmungsresultats bei der Urabstimmung.
- 3 Der/die Präsident/in des Standesrates erstattet der Delegiertenversammlung und dem Vorstand einmal jährlich über die Aktivitäten des Standesrates Bericht.

Revisionsstelle

Artikel 31

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung jährlich eine gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren zugelassene Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
 - b) Erstellen eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - c) Durchführung mindestens der eingeschränkten Revision.

VI Weitere Organisationseinheiten

Artikel 32 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der GST.
- 2 Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle. Sie/er ist in dieser Eigenschaft der Präsidentin / dem Präsidenten der GST unterstellt, die/der diese Funktion im Auftrag des Vorstandes wahrnimmt.

Artikel 33 Kommissionen und Arbeitsgruppen des Vorstands

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben thematisch orientierte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Er wählt die Mitglieder dieser Kommissionen und Arbeitsgruppen selbst.
- 2 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand ein schriftliches Pflichtenheft.
- 3 Die Auflösung der Kommissionen und Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorstand.
- 4 Der Vorstand und die Geschäftsstelle können für zeitlich befristete Aufgaben ad hoc-Gruppen ohne Pflichtenheft einsetzen.

Artikel 34 Beauftragte

- 1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Themen Beauftragte einsetzen. Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte.
- 2 Beauftragte sind dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig. Sie werden bei Bedarf durch die Geschäftsstelle unterstützt.

VII Finanzen

Artikel 35 Haftung

- 1 Die GST haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtungen der Mitglieder und der Sektionen; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der GST.

Artikel 36 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr der GST entspricht dem Kalenderjahr.

VIII Offizielles Organ

Artikel 37

- 1 Das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft ist die Webseite und regelmässige Newsletterversände. Zudem gibt die GST eine Fachzeitschrift heraus. Diese erscheinen in Papier- und/oder elektronischer Form.
- 2 Der Vorstand übt die Aufsicht über die Fachzeitschrift aus. Er stellt den wissenschaftlichen Redaktor / die wissenschaftliche Redaktorin an und erlässt dessen/deren Pflichtenheft.
- 3 Die Mitteilungen der GST oder ihrer Organe an die Mitglieder erfolgen durch das Publikationsorgan, mittels digitaler Kommunikationskanäle oder über die Webseite der GST.

IX Schlussbestimmungen

Artikel 38 Auflösung oder Fusion

- 1 Die Fusion mit anderen Verbänden und die Auflösung der GST sind nur durch einen Entscheid der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen möglich.
- 2 Ein allfälliger Liquidationserlös bei der Auflösung der GST wird einer schweizerischen Institution mit Bezug zur Veterinärmedizin zugeführt.

Artikel 39 Massgebende Sprachversion

1 In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Statuten verbindlich.

Artikel 40 Gerichtsstand

1 Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Artikel 41 Inkraftsetzung

1 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der GST vom 23. Juni 2022 genehmigt. Sie treten per 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle vorangehenden Versionen.

Bern, 23. Juni 2022

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Der Präsident



Olivier Glardon
Dr. med. vet.

Der Geschäftsführer



Daniel Gerber